

1994

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1994

Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung FNA: 96-1-25	3818
14. 12. 94	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	3819
15. 12. 94	Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung – SchuVVO) FNA: neu: 310-4-6; neu: 310-4-7	3822
15. 12. 94	Verordnung über die Berufsausbildung zum Dekorvorlagenhersteller/zur Dekorvorlagenherstellerin ... FNA: neu: 806-21-1-187	3828
16. 12. 94	Verordnung zum Schutz des Namens Solingen (Solingenverordnung – SolingenV) FNA: neu: 423-5-2-2	3833
16. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung FNA: 610-1-7	3834
16. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung FNA: 7102-40	3835
16. 12. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	3836
16. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung FNA: 2125-40-56	3837
16. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung FNA: 7832-1-21	3838
17. 12. 94	Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfenvordruckverordnung – BerHVV) FNA: neu: 303-15-2; 303-15-1	3839
17. 12. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen FNA: 925-1-1	3845
17. 12. 94	Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung FNA: 7847-11-4-70	3846
19. 12. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung FNA: 610-1-8	3848
19. 12. 94	Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge FNA: neu: 860-4-1-3-2; 860-4-1-1, 830-2-3	3849
19. 12. 94	Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1995 (AFG-Leistungsverordnung 1995) FNA: neu: 810-1-19-21	3852
17. 11. 94	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern FNA: 2030-14-82	3853
28. 11. 94	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung FNA: 2030-14-73	3854

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 94	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung (BMF-ZustAO-Rechtsbehelfe) FNA: neu: 2030-14-83	3855
8. 12. 94	Berichtigung des Grenzpendlergesetzes FNA: 707-6-1-5	3856

Die Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1995 (AFG-Leistungsverordnung 1995) vom 19. Dezember 1994 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung

§ 2 der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Stellen“ durch die Wörter „vier Stellen“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 1995 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 556,50 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 222,60 DM.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1994 35,- DM“ durch die Angabe „1. Januar 1995 35,50 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

**Vierundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 14. Dezember 1994**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1369), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Folgende Position wird gestrichen:

„687 Felbinac und seine Salze 4-Biphenyllessigsäure – zur tropischen Anwendung –	1. Januar 1996“.
---	------------------

2. Die Positionen 662, 665, 692 und 831 erhalten folgende Fassung:

„662 Itraconazol und seine Salze – zur kurzfristigen Behandlung von Haut- und Schleimhautmykosen –	1. Januar 1996
665 Octreotid und seine Salze – zur symptomatischen Behandlung von Tumoren des Magen-Darm-Traktes –	1. Januar 1996
692 Lactitol – zur symptomatischen Behandlung der hepatischen Encephalopathie –	1. Juli 1996
831 Fluticason-17-propionat – zur Anwendung in der Dermatologie und Rhinologie –	1. Januar 1999“.

3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
886	Adenosin – zur symptomatischen Behandlung von paroxysmalen AV-junktionalen Tachykardien –	1. Januar 2000
887	Alfuzosin und seine Salze	1. Januar 2000
888	Alglucerase	1. Januar 2000
889	Atovaquon und seine Salze	1. Januar 2000
890	Buserelin und seine Salze – Blockade der Hypophysenfunktion zur Vorbereitung der Ovulationsauslösung in Zubereitungen zur nasalen Anwendung –	1. Januar 2000
891	Buspiron und seine Salze	1. Januar 2000
892	Cabergolin und seine Salze	1. Januar 2000
893	Cefetametpivoxil und seine Salze	1. Januar 2000
894	Cicletanin und seine Salze	1. Januar 2000
895	Diclofenac-Colestyramin	1. Januar 2000
896	Dornase alfa	1. Januar 2000
897	Enoximon	1. Januar 2000
898	Ethylhydrogenfumarat und seine Salze	1. Januar 2000
899	Eisen(II, III)-oxide (paramagnetisch) – zum inneren Gebrauch –	1. Januar 2000
900	Eisen(II, III)-oxide (paramagnetisch), siliconisiert mit [3-(2-Aminoethylamino)=propyl]trimethoxysilan – zum inneren Gebrauch –	1. Januar 2000
901	Famciclovir und seine Salze	1. Januar 2000
902	Fentanyl – zur transdermalen Anwendung bei Tumorschmerzen –	1. Januar 2000
903	Finasterid	1. Januar 2000
904	Flupirtin und seine Salze – zur oralen und rektalen Anwendung –	1. Januar 2000
905	Fluticason-17-propionat – zur Anwendung als Antiasthmatikum –	1. Januar 2000
906	Fluvastatin und seine Salze	1. Januar 2000
907	Formestan	1. Januar 2000
908	Gadodiamid	1. Januar 2000
909	Gadoteridol	1. Januar 2000
910	D-Galactose – zur transzervikalen Applikation –	1. Januar 2000
911	Halazepam	1. Januar 2000
912	Hydrocortison-17-valerat	1. Januar 2000
913	Itraconazol und seine Salze – zur Behandlung von systemischen Mykosen und Nagelmykosen –	1. Januar 2000
914	Ketanserin und seine Salze	1. Januar 2000
915	Levopropoxyphendibudinat	1. Januar 2000
916	Lisinopril und seine Salze	1. Januar 2000
917	Omeprazol und seine Salze	1. Januar 2000
918	Pantoprazol und seine Salze	1. Januar 2000
919	Pegaspargase	1. Januar 2000
920	Perindopril und seine Salze	1. Januar 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
921	Quinagolid und seine Salze	1. Januar 2000
922	Rifabutin und seine Salze	1. Januar 2000
923	Rimexolon	1. Januar 2000
924	Tacrolimus	1. Januar 2000
925	Terazosin und seine Salze – zur Behandlung der benignen Prostata-Hyperplasie –	1. Januar 2000
926	Tiamenidin und seine Salze	1. Januar 2000
927	Ursodeoxycholsäure und ihre Salze – zur symptomatischen Behandlung der primär biliären Zirrhose im frühen Erkrankungsstadium –	1. Januar 2000
928	Zubereitungen aus Dimethylfumarat, Ethylhydrogenfumarat, Calciumsalz, Ethylhydrogenfumarat, Magnesiumsalz und Ethylhydrogenfumarat, Zinksalz	1. Januar 2000
929	Zubereitungen aus Phospholipidfraktion aus Rinderlunge, 1,2-Dipalmitoyl-sn-glycero(3)phosphocholin, Palmitinsäure und ihren Salzen und Glyceroltripalmitat	1. Januar 2000
930	Zubereitungen aus Terazosin und seinen Salzen und Methyclothiazid und seinen Salzen	1. Januar 2000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über das Schuldnerverzeichnis
(Schuldnerverzeichnisverordnung – SchuVVO)**

Vom 15. Dezember 1994

Auf Grund des § 915h der Zivilprozeßordnung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, des § 107 Abs. 2 Satz 2 der Konkursordnung, der durch Artikel 2 Nr. 3 des oben genannten Gesetzes eingefügt worden ist, des § 284 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 3 des oben genannten Gesetzes teils neugefaßt, teils geändert worden ist und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des oben genannten Gesetzes geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Erster Abschnitt

Das Schuldnerverzeichnis

§ 1

Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) In das Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 915 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eingetragen:

1. die Bezeichnung des Schuldners wie in dem Titel, der dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegt;
2. das Geburtsdatum, soweit bekannt;
3. das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; das Datum der Anordnung der Haft gemäß § 901 der Zivilprozeßordnung; die Vollstreckung der Haft gemäß § 915 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung;
4. das Aktenzeichen der Vollstreckungssache; die Bezeichnung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde.

(2) In das Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen:

1. die Bezeichnung des Schuldners wie in dem Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 der Konkursordnung abgewiesen wurde;

2. das Datum dieses Beschlusses;

3. die Bezeichnung des Gerichts, das diesen Beschluß erlassen hat; das Aktenzeichen der Konkursache.

(3) Vertreter des Schuldners werden nicht in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten der Bezeichnung des Schuldners in dem Titel nach Absatz 1 Nr. 1 oder dem Beschluß nach Absatz 2 Nr. 1 sind bei der Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung ist kenntlich zu machen.

Zweiter Abschnitt

Bewilligungsverfahren

§ 2

**Bewilligung als Voraussetzung des Bezugs
von Abdrucken und der Erteilung von Listen**

(1) Abdrucke aus Schuldnerverzeichnissen dürfen nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 915 Abs. 2, § 915d Abs. 1 und § 915e Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und dieser Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller schuldhaft unrichtige Angaben macht,
2. Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Bewilligung gemäß § 8 widerrufen werden könnte,
3. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten begründen, oder
4. dem Antragsteller oder einer Person, die im Auftrag des Antragstellers die aus dem Schuldnerverzeichnis zu beziehenden Daten verarbeitet oder nutzt, der Betrieb eines Gewerbes untersagt ist.

(4) Die Bewilligung des Bezugs von Abdrucken berechtigt Kammern, die Abdrucke in Listen zusammenzufassen oder hiermit Dritte zu beauftragen und die Listen ihren Mitgliedern oder Mitgliedern anderer Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug zu überlassen. Die Überlassung von Listen ist unzulässig, wenn bei den Listenbezieher die Voraussetzungen des § 915 Abs. 2, § 915d Abs. 1 und § 915e Abs. 1 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung nicht erfüllt sind oder Versagungsgründe entsprechend Absatz 3 vorliegen.

§ 3

Zuständigkeit

Über Anträge nach § 915d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entscheidet der Präsident des Amtsgerichts, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Ist das Amtsgericht nicht mit einem Präsidenten besetzt, so entscheidet der Präsident des Landgerichts. Ist durch Rechtsverordnung gemäß § 915h Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung die Führung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses bestimmt, so entscheidet der Präsident des Amtsgerichts, bei dem dieses geführt wird; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Präsidenten des Amts- oder Landgerichts anzubringen. Die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Der Antrag muß die Angaben enthalten, aus denen sich das Vorliegen der in § 915 Abs. 2 und § 915e Abs. 1 der Zivilprozeßordnung geforderten Voraussetzungen ergibt. Darüber hinaus muß er enthalten:

1. die Angabe von Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers; die Angabe von Gewerbe- oder Handelsregistereintragung oder des ausgeübten Berufs;
2. die Angabe, ob, wann, bei welchem Gericht und mit welchem Ergebnis bereits Anträge im Sinne dieses Abschnittes gestellt wurden;
3. die Erklärung, in welcher der dem Gericht möglichen Formen die Abdrucke erteilt werden sollen;
4. die Erklärung, ob Listen gefertigt werden sollen;
5. die Erklärung, von wem die Listen gefertigt und an wen oder welchen Personenkreis diese weitergegeben werden sollen;
6. die Erklärung, ob Einzelauskünfte im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden sollen.

§ 5

Speicherung von Daten des Antragstellers im Falle der Nichterteilung der Bewilligung

(1) Im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Antrages werden der Name des Antragstellers, das Datum des Antrages sowie die Angaben des Antragstellers nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 von der nach § 3 zuständigen Stelle erfaßt und aufbewahrt oder maschinell lesbar gespeichert. Diese Angaben dürfen nur dazu erhoben, verarbeitet und verwendet werden, Mehrfachanträge und Bewilligungshindernisse zu erkennen.

(2) Die Frist für die Aufbewahrung oder Speicherung beträgt drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist sind die Angaben zu löschen.

§ 6

Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist nur für und gegen den Antragsteller wirksam. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Gegenstand der Bewilligung ist die Entscheidung über den Antrag, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und der Vorbehalt des Widerrufs.

(3) Die Bewilligung enthält die Belehrung über die vom Begünstigten zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Zivilprozeßordnung und dieser Verordnung. In den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 1 ist weiterhin über die anzuwendenden Datenübertragungsregeln zu belehren. Auf § 8 ist gesondert hinzuweisen. Der Bewilligung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

(4) Die Bewilligung wird der nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Kontrolle über den Bezieher der Abdrucke zuständigen Stelle mitgeteilt.

§ 7

Befristungen, Auflagen und Bedingungen

(1) Die Bewilligung ist auf mindestens ein und höchstens sechs Jahre zu befristen.

(2) Zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften des § 915 Abs. 2, der §§ 915a, 915b und 915d Abs. 2 und 3 und der §§ 915e bis 915g der Zivilprozeßordnung, der anzuwendenden Vorschriften der Datenschutzgesetze und dieser Verordnung kann die Bewilligung mit

1. Bestimmungen, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflagen),
2. Bestimmungen, nach denen der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

ergehen.

§ 8

Widerruf und Rücknahme von Bewilligungen

(1) Für den Widerruf von Bewilligungen gilt § 49 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Für die Rücknahme von Bewilligungen gilt § 48 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Über Widerruf und Rücknahme von Bewilligungen entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle. Wenn die Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen wird, ist die Entscheidung dem ehemaligen Inhaber der Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Entscheidung ist den Präsidenten der Gerichte, bei denen weitere Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zugunsten des ehemaligen Inhabers der Bewilligung gestellt wurden, mitzuteilen. Sind aus den Abdrucken Listen gefertigt und

weitergegeben worden, so ist die rechtskräftige Entscheidung den Beziehern der Listen unter Hinweis auf ihre Pflichten nach Absatz 4 bekanntzugeben. Betrifft die Entscheidung eine Kammer, erfolgen die Mitteilungen nach Satz 3 durch diese, ansonsten durch das entscheidende Gericht. Benachrichtigungen nach Satz 4 erfolgen durch die betroffene Kammer.

(4) Ist eine Bewilligung rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen, so sind Abdrucke sowie daraus gefertigte Dateien, Listen und sonstige Aufzeichnungen unverzüglich ordnungsgemäß zu löschen oder zu vernichten. Der Bezieher der Abdrucke und die Inhaber von Listen können dazu durch Zwangsgeld angehalten werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Ist die Verhängung von Zwangsgeld untunlich oder erfolglos, so ist die Ersatzvornahme anzuordnen.

Dritter Abschnitt Abdrucke und Listen

§ 9

Inhalt von Abdrucken

(1) Abdrucke werden als Vollabdruck oder als Teilabdruck erteilt. Der Vollabdruck enthält alle Eintragungen im Schuldnerverzeichnis. Der Teilabdruck enthält nur die in dem Antrag auf Bewilligung des Bezugs von Abdrucken bezeichneten Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

(2) An gut sichtbarer Stelle ist auf die sich aus § 915 Abs. 2 und den §§ 915a, 915b und 915d bis 915g der Zivilprozeßordnung ergebenden Pflichten des Inhabers von Abdrucken hinzuweisen. Dieser Hinweis kann den Abdrucken auch in Form eines Merkblattes beigelegt werden.

(3) Die Abdrucke dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten.

§ 10

Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken

(1) Die Abdrucke werden dem Bezieher in verschlossenem Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder auf Antrag ausgehändigt. Ersatzzustellung nach § 181 und Zurücklassung nach § 186 der Zivilprozeßordnung sowie öffentliche Zustellung sind ausgeschlossen.

(2) Die Abdrucke dürfen, außer mit dem Merkblatt nach § 9 Abs. 2, nicht mit anderen Druckerzeugnissen verbunden werden.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat dafür Sorge zu tragen, daß ihm ausgehändigte oder übersandte Abdrucke

1. gesondert aufbewahrt werden,
2. bis zu ihrer Vernichtung jederzeit auffindbar sind und
3. gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

Satz 1 gilt auch für Vervielfältigungen und jede andere Form der Bearbeitung der Abdrucke, insbesondere zum Zwecke der Maschinenlesbarkeit der Abdrucke.

(4) Werden die Abdrucke gemäß § 915d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in maschinell lesbarer Form übermittelt, gelten die Datenübertragungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis

geführt wird. Darüber hinaus hat der Empfänger der Daten durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß die Anforderungen des Absatzes 3 auch bezüglich der übermittelten Daten erfüllt werden.

§ 11

Einstweiliger Ausschluß vom Bezug von Abdrucken

(1) Der Inhaber einer Bewilligung kann von dem Bezug von Abdrucken einstweilen ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, daß die Bewilligung alsbald widerrufen oder zurückgenommen wird.

(2) Über den einstweiligen Ausschluß entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen; § 8 Abs. 3 Satz 3 und 5 gilt entsprechend. Die Wirksamkeit der Entscheidung entfällt, wenn nicht binnen eines Monats ab Zustellung eine Entscheidung nach § 8 ergeht.

(3) Ein nach Absatz 2 Satz 3 unwirksam gewordener oder alsbald unwirksam werdender einstweiliger Ausschluß kann wiederholt erlassen werden, wenn während der Dauer der Wirksamkeit des zuerst erlassenen einstweiligen Ausschlusses ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs oder der Rücknahme der Bewilligung gemäß § 8 zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Die Gesamtdauer des einstweiligen Ausschlusses darf in einem Verfahren nicht mehr als drei Monate betragen. Für den wiederholten einstweiligen Ausschluß gelten im übrigen die Absätze 1 und 2.

§ 12

Inhalt von Listen

(1) Listen sind Zusammenstellungen von Angaben aus einem oder mehreren Abdrucken. Die Aufnahme anderer Angaben als solchen aus rechtmäßig bezogenen Abdrucken oder die Verknüpfung mit anderen Angaben ist unzulässig.

(2) Die Zusammenstellung der Angaben erfolgt aufgrund von Merkmalen, die diesen Angaben gemeinsam sind und aufgrund derer sie aus den Abdrucken ausgewählt werden (Auswahlmerkmale) sowie aufgrund von Sortieranweisungen, nach denen die Angaben in den Listen zu ordnen sind (Ordnungsmerkmale). Auswahlmerkmale dürfen sich nur auf Eintragungen nach § 1 Abs. 1 und 2 beziehen.

(3) Listen müssen das Datum ihrer Erstellung tragen, den Ersteller benennen und mit Quellenangaben versehen sein. In den Listen ist an gut sichtbarer Stelle auf die sich aus § 915 Abs. 2 und den §§ 915a, 915b und 915d bis 915g der Zivilprozeßordnung ergebenden Pflichten des Bezuhers von Listen hinzuweisen. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Listen dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten.

§ 13

Anfertigung, Erteilung und Verwendung von Listen

(1) Listen sind unverzüglich nach dem Eingang der Abdrucke zu erstellen und den Beziehern zu überlassen.

(2) Die Listen werden dem Bezieher in verschlossenem Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder persönlich ausgehändigt. § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Ausschluß vom Bezug von Listen

(1) Die Kammern sind verpflichtet, einen Bezieher von Listen von deren Bezug auszuschließen, wenn diesem die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu versagen wäre. Diesen Ausschluß teilen die Kammern ihren Aufsichtsbehörden mit.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Kammern teilen Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Kammern erteilt haben.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken gemäß § 8 widerrufen werden.

§ 15

Löschungen in Abdrucken und Listen

(1) Löschungen gemäß § 915g Abs. 1 der Zivilprozeßordnung führen die Bezieher von Abdrucken und Listen sowie die Inhaber sonstiger Aufzeichnungen im Sinne des § 915g Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eigenverantwortlich durch.

(2) Löschungsmitteilungen gemäß § 915g Abs. 2 der Zivilprozeßordnung werden in der gleichen Weise wie die zugrundeliegenden Abdrucke übermittelt. § 9 Abs. 3 und § 10 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Kammern unterrichten die zur Umsetzung der Löschungsmitteilungen verpflichteten Listenbezieher in der Form, in der die zugrundeliegenden Listen erteilt werden. Kammern oder von ihnen gemäß § 915e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung beauftragte Dritte, die Listen ohne Einsatz von Techniken der automatisierten Datenverarbeitung erstellen, dürfen alle Listenbezieher unterrichten, die zu diesem Zeitpunkt Listen beziehen; davon ausgenommen sind die Listenbezieher, von denen die Kammer oder der beauftragte Dritte ohne unverhältnismäßigen Aufwand feststellen können, daß ihnen die zu löschende Eintragung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch eine Liste oder eine Auskunft der Kammer bekannt geworden ist.

(4) Löschungsmitteilungen nach Absatz 2 sind zu vernichten oder zu löschen, sobald sie umgesetzt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilungen an die Listenbezieher nach Absatz 3.

§ 16

Kontrolle von Löschungen in Abdrucken und Listen

Werden öffentlichen Stellen Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß einer Löschungspflicht nach § 915g der Zivilprozeßordnung nicht nachgekommen wurde, haben sie diese dem Amtsgericht mitzuteilen, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, dem die zu löschende Eintragung entnommen wurde. Dieses legt die Angelegenheit der nach § 3 zuständigen Stelle vor, die Maßnahmen nach dieser Verordnung ergreifen und die zur Kontrolle über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständigen Stellen benachrichtigen kann.

Vierter Abschnitt Automatisiertes Abrufverfahren

§ 17

Einrichtung

(1) Bezieher von Abdrucken dürfen unter den Voraussetzungen des § 915e Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Einzelauskünfte aus den Abdrucken im automatisierten Abrufverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen.

(2) Im automatisierten Abrufverfahren dürfen nur die nach § 1 Abs. 1 oder 2 in das Schuldnerverzeichnis aufzunehmenden Eintragungen übermittelt werden. Die Verknüpfung zu übermittelnder Daten mit anderen Daten ist nur zulässig, wenn

1. die Verknüpfung notwendig ist, um die Zwecke des § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erreichen,
2. die Daten, mit denen die Daten aus dem Schuldnerverzeichnis verknüpft werden sollen, rechtmäßig und ausschließlich zu den in § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Zwecken erhoben, verarbeitet und verwendet werden,
3. die Herkunft der Daten durch den Bezieher der Abdrucke nachgewiesen werden kann und
4. der Bezieher der Abdrucke sicherstellt, daß der Empfänger der Auskunft nicht im Wege des Abrufs von mit Daten aus dem Schuldnerverzeichnis verknüpften Daten Kenntnis von Daten aus Schuldnerverzeichnissen erhält, ohne dazu berechtigt zu sein oder ohne daß dies zur Erfüllung der Zwecke des § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung notwendig ist.

(3) Für Anfragen im automatisierten Abrufverfahren dürfen nur Angaben verwendet werden, deren Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 1 Abs. 1 oder 2 zu erfolgen hätte.

§ 18

Ausgestaltung, insbesondere Protokollierung

(1) Der Bezieher von Abdrucken, der Einzelauskünfte im automatisierten Abrufverfahren erteilt (Auskunftsstelle), darf einen Abruf nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung von Benutzerkennung und Paßwort (Authentifikation) des zum Abruf Berechtigten (Abrufberechtigter) und einer davon unabhängigen, selbständigen Kennung des zum Abruf zugelassenen Endgerätes (Endgeräteerkennung) erfolgt. Ist der Abruf zulässig, wird die Auskunft im Wege des automatischen Rückrufs erteilt.

(2) Das Paßwort ist jeweils spätestens nach 120 Tagen zu ändern. Erfolgt die Änderung nicht rechtzeitig, ist durch ein selbsttätiges Verfahren sicherzustellen, daß mit dem Paßwort keine Abrufe mehr erfolgen können. Ein Paßwort darf nicht bereits an Abrufberechtigte derselben Auskunftsstelle vergeben sein oder gewesen sein, muß mindestens sechs Stellen lang sein und aus Buchstaben, Zahlen und Zeichen bestehen. Die Auskunftsstelle speichert die Paßwörter, die innerhalb der zurückliegenden drei Jahre benutzt wurden. Die Speicherung dient der Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Paßwörter, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger wiederholter oder mehrfacher Verwendung.

(3) Wird eine Benutzerkennung innerhalb von 120 Tagen nicht benutzt, ist sie umgehend zu sperren. Sie darf als Teil der Authentifikation erst wieder zugelassen werden, wenn die Berechtigung zum Abruf der Auskunftsstelle erneut nachgewiesen wurde.

(4) Die Auskunftsstelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Benutzerkennung, das Paßwort oder die Endgeräteerkennung mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde.

(5) Sind bei einem Abrufberechtigten mehrere Nutzer vorhanden, darf der Abrufberechtigte diesen den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren nur unter Verwendung jeweils eigener Authentifikationen eröffnen. Sind bei einem Abrufberechtigten mehrere Endgeräte vorhanden, ist zusätzlich eine Endgeräteerkennung zu verwenden. Für die Authentifikation der Nutzer und die Endgeräteerkennung nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auskunftsstelle der Abrufberechtigte und an die Stelle des Abrufberechtigten die Nutzer treten. Bei den von den Nutzern verwendeten Endgeräten hat der Abrufberechtigte durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine Weiterverbreitung von Paßwörtern, Benutzer- oder Endgeräteerkennungen nicht möglich ist. Der Abrufberechtigte hat der Auskunftsstelle die Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes jederzeit auf Anforderung nachzuweisen und die gefertigten Protokolle zu diesem Zweck vorzulegen.

(6) Die Auskunftsstelle hat sicherzustellen, daß Abrufe selbsttätig aufgezeichnet werden, wobei

1. die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten,
2. der Tag und die Uhrzeit der Abrufe,
3. die Authentifikation und die Endgeräteerkennung und
4. die abgerufenen Daten

festgehalten werden und daß Abrufe bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen werden. Mindestens aufzuzeichnen sind

1. alle Abrufe in der Zeit von 20 bis 8 Uhr, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder außerhalb der normalen Geschäftszeit der Auskunftsstelle,
2. zehn Prozent der Abrufe der Abrufberechtigten, die innerhalb von 24 Stunden mehr als zehnmal abrufen,
3. zehn Prozent der nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 aufzeichnenden Abrufe, die nach dem Zufallsprinzip auszuwählen sind,
4. alle Abrufe, bei denen datensicherheitsrelevante Ereignisse auftreten, und
5. alle versuchten Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhafter Authentifikation oder Endgeräteerkennung mehr als einmal vorgenommen werden.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Sie sind nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutz-

kontrolle oder eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens benötigt.

(7) Zwischen der Auskunftsstelle und dem Abrufberechtigten kann vertraglich vereinbart werden, daß

1. das Paßwort und die Endgeräteerkennung abweichend von Absatz 1 nur beim Abrufberechtigten interne Zugangsvoraussetzungen zum Abrufverfahren sind;
2. die Paßwortspeicherung nach Absatz 2 vom Abrufberechtigten statt von der Auskunftsstelle durchgeführt wird;
3. die Abrufsperrung nach Absatz 4 bei mehr als zweimal hintereinander unrichtiger Eingabe von Paßwort oder Endgeräteerkennung durch ein selbsttätiges Verfahren beim Abrufberechtigten gewährleistet wird;
4. das Paßwort und die Endgeräteerkennung nach Absatz 6 beim Abrufberechtigten protokolliert werden.

Der Vertrag bedarf der Schriftform. In ihm muß sich der Abrufberechtigte verpflichten, seine Aufzeichnungen der Auskunftsstelle zu Kontrollzwecken jederzeit zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Ausschluß von der Abrufberechtigung

(1) Werden der Auskunftsstelle Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, daß

1. die abgerufenen Daten vom Abrufberechtigten nicht zu den in § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Zwecken verwendet werden,
2. ein berechtigtes Interesse nach § 915e Abs. 1 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung bei dem Abrufberechtigten nicht vorliegt und dennoch wiederholt Daten abgerufen wurden,
3. die abgerufenen Daten vom Abrufberechtigten in unzulässiger Weise genutzt, insbesondere weitergegeben werden,
4. der Abrufberechtigte seinen Pflichten nach § 18 Abs. 5 nicht oder nicht hinreichend nachkommt,
5. der Abrufberechtigte vertraglichen Pflichten nach § 18 Abs. 7 nicht oder nicht hinreichend nachkommt oder
6. bei dem Abrufberechtigten aus sonstigen Gründen die Unzuverlässigkeit in bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten begründet ist,

ist die Auskunftsstelle verpflichtet, den Abrufberechtigten vom Abrufverfahren auszuschließen. Diesen Ausschluß teilt sie der für die Kontrolle der datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle mit.

(2) Die Aufsichtsbehörde teilt Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Auskunftsstelle erteilt haben.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung gemäß § 8 widerrufen werden.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

die gemäß § 6 Abs. 2 Gegenstand der Bewilligung sind,
sind nicht isoliert anfechtbar und einklagbar.

§ 20

Rechtsweg

(1) In Ansehung von Entscheidungen des Präsidenten des Amtsgerichts oder des Präsidenten des Landgerichts nach dieser Verordnung finden die §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Anwendung.

(2) Die Entscheidung über den Antrag, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und der Vorbehalt des Widerrufs,

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (BANz. Nr. 156 vom 16. August 1955) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Dekorvorlagenhersteller/zur Dekorvorlagenherstellerin*)**

Vom 15. Dezember 1994

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Dekorvorlagenhersteller/Dekorvorlagenherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen umsetzen,
7. Repteilprodukte herstellen und bearbeiten,
8. Dekor einrichten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen

Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstabe c und d und laufender Nummer 7 Buchstabe a bis d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Bleistiftzeichnung nach Vorlage,
2. manuelle Vergrößerung einer Strichvorlage,
3. Aufrastern einer gegebenen Vorlage,
4. Herstellen einer Reproduktion mit Maßstabsveränderung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Vorlagenbeurteilung,
4. Halbton-, Strich- und Rasterreproduktionstechnik,
5. Farbauszugstechnik.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Abwicklung abnehmen und zugehörige Dekorelemente ergänzen,
2. eine vorhandene Dekorvorlage umarbeiten.

Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

1. einen Farbauszug lithografisch herstellen,
2. einen Farbauszug reprotechnisch herstellen.

Die Arbeitsprobe und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Reproduktionsmaterialien und Hilfsstoffen,
 - c) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - d) Meß- und Prüfmethoden,
 - e) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - f) Reproduktionsherstellung,
 - g) Bildbearbeitung, Korrektur,
 - h) rechnergestützte Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung,
 - i) Farbenlehre,

k) Dekoreinrichtung,

l) Dekorbrandtechnik;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

a) Zahlen- und Maßsysteme,

b) Rechnen mit fachbezogenen Daten,

c) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse im Beruf Druckvorlagenhersteller, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Dekorvorlagenhersteller/zur Dekorvorlagenherstellerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen	3			
		b) bei der Beurteilung von Vorlagen die unterschiedliche Reaktion der Dekorbrandtechnik berücksichtigen			3	
		c) bei der Beurteilung von Vorlagen drucktechnische Kriterien berücksichtigen				
		d) Materialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer spezifischen Art, Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen und vorgeben	10			
		e) Farben unter Berücksichtigung der Drucktechnik auswählen sowie Druckreihenfolge festlegen				3
6	Vorlagen umsetzen (§ 3 Nr. 6)	a) Kontur zeichnen und pausen	14			
		b) Farbauszüge von Strichvorlagen manuell und rechnergestützt herstellen	18			5
		c) Strichpunktlithographien herstellen		5		
		d) Farbauszüge mit Flächen und Verläufen manuell und rechnergestützt herstellen		15		5
		e) Farbauszüge für Dekore mit Kontur, Strich, Strichpunkt, Fläche und Verlauf manuell und rechnergestützt herstellen			5	9
		f) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen				
7	Reproteilprodukte herstellen und bearbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Kontaktkopien herstellen	4	6		
		b) Halbton-, Strich- und Rasteraufnahmen in verschiedenen Maßstäben herstellen				
		c) Aufnahmematerialien entwickeln				
		d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen				
		e) Korrekturen manuell ausführen			2	
		f) Tonwerte gerätetechnisch korrigieren				4
		g) durch manuelle Techniken Begrenzungen von Bild Darstellungen und Änderungen von Zeichnungsdetails ausführen			2	6
		h) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen				
8	Dekor einrichten (§ 3 Nr. 8)	a) Biegung der zu dekorierenden Teile abnehmen			14	
		b) Hilfskontur aufbringen				
		c) Abwicklung abnehmen und zeichnen				10
		d) Paßgenauigkeit der Abwicklung prüfen und beurteilen				
		e) Kontur in Abwicklung einpassen				
		f) Abwicklung korrigieren				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		g) Schrift paßgerecht montieren	3			
		h) Dekorvorlagen für verschieden geformte Artikel um- arbeiten und einpassen				10
		i) Dekorelemente montieren				
		k) Einrichtungsmontage auf Paßgenauigkeit und Voll- ständigkeit prüfen und korrigieren				
		l) Dekor auf Paßgenauigkeit und Vollständigkeit prüfen				

**Verordnung
zum Schutz des Namens Solingen
(Solingenverordnung – SolingenV)**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Der Name Solingen darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Schneidwaren benutzt werden, die

1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 2

Herkunftsgebiet

Das Solinger Industriegebiet umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen und das Gebiet der im Kreis Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3

Begriff der Schneidwaren

Schneidwaren im Sinne des § 1 sind insbesondere:

1. Scheren, Messer und Klängen aller Art,
2. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
3. Tafelhilfsgeräte, wie Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerzangen, Traubenscheren und Vorleger,
4. Tafelwerkzeuge, wie Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nußknacker und Korkenzieher, sowie schneidende Küchenwerkzeuge, wie Dosenöffner und Messerschärfer,
5. Rasiermesser, Rasierklängen und Rasierapparate,
6. Haarschneidemaschinen und Schermaschinen,
7. Hand- und Fußpflegegeräte, wie Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
8. blanke Waffen aller Art.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2275), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in drei Abschnitte und die Gliederungsüberschriften werden aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Feststellungsgegenstand bei Einsatz
von Versicherungen auf den Erlebens-
oder Todesfall zu Finanzierungszwecken

Sind für Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt, stellt das für die Einkommensbesteuerung des Versicherungsnehmers zuständige Finanzamt die Steuerpflicht der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes) gesondert fest.“

Artikel 2

- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Aufzugsverordnung**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 52 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Dem § 26a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 dürfen Mühlen-Bremsfahrstühle in Mühlen mit einer Mahlleistung von höchstens 10 Tonnen pro Tag bis spätestens 31. Dezember 2004 weiterbetrieben werden, sofern nach Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer nicht zu befürchten sind.“

3. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften

In § 16 Abs. 6 Nr. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1670), werden das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „30. Juni 1995“ und das Datum „30. Juni 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Hühnereier-Verordnung*)**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19a Nr. 3 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), von denen § 19a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

In § 7 der Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BAnz. S. 6973) wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/371/EG des Rates vom 20. Juni 1994 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien (ABl. EG Nr. L 168 S. 34).

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung*)**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965), zuletzt geändert durch § 27 der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

**Einfuhr
bestimmter Lebensmittel tierischer Herkunft**

Hühnereier, Weinbergschnecken, Froschschenkel, Gelatine und Honig, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus solchen Drittländern in das Inland eingeführt werden, die durch eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425 unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden. Die Entscheidung nach Satz 1 wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Entscheidungen:

1. Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44);
2. Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41).

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet oder

2. entgegen § 3 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Anlage 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Die Entscheidung 94/360/EG wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Drittländer, die die in Artikel 1 Abs. 1 erster bis dritter Anstrich der Entscheidung 94/360/EG genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. März 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe
(Beratungshilfenvordruckverordnung – BerHVV)**

Vom 17. Dezember 1994

Auf Grund des § 13 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Vordrucke

(1) Im Bereich der Beratungshilfe werden eingeführt:

1. für den Antrag natürlicher Personen auf Gewährung von Beratungshilfe der in Anlage 1 bestimmte Vordruck mit Hinweisblatt;
2. für den Antrag des Rechtsanwalts auf Zahlung einer Vergütung der in Anlage 2 bestimmte Vordruck.

(2) Der Rechtsuchende muß den nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmten Vordruck verwenden, falls er den Antrag nicht mündlich stellt. Der Rechtsanwalt muß für seinen Antrag den nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Vordruck verwenden. Die Landesjustizverwaltung kann durch Allgemeinverfügung die Verwendung von Vordrucken zulassen, die mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt oder abweichend von dem Vordruck nach Absatz 1 Nr. 2 gestaltet sind, aber inhaltlich den Vordrucken nach Absatz 1 entsprechen.

§ 2

Vereinfachter Antrag

Ein Rechtsuchender, der nach dem Bundessozialhilfegesetz laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, muß

die Abschnitte C bis G des Vordrucks nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Amtsgerichts nicht ausfüllen, wenn er der Erklärung den letzten Bewilligungsbescheid des Sozialamts beifügt.

§ 3

Änderung des Vorblatts

Werden die Beträge für die kleineren Barbeträge (Abschnitt F der Ausfüllhinweise) geändert, so kann dies berücksichtigt werden, ohne daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 4

Übergangsregelung

Die bisher eingeführten Vordrucke können bis zum 31. Dezember 1995 weiterverwendet werden; der Antrag natürlicher Personen auf Gewährung von Beratungshilfe nur, wenn er um Angaben zu den Wohnkosten ergänzt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe vom 2. Januar 1981 (BGBl. I S. 26) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird für die meisten Rechtsgebiete gewährt. Genaueres teilen das Amtsgericht oder die Rechtsanwälte mit. Möchte sich der Bürger in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen, so kommt die Prozeßkostenhilfe in Betracht, über die bei den Gerichten und Rechtsanwälten weitere Informationen zu erhalten sind.

Wird die Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt gewährt, so hat der Rechtsuchende dem Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 DM zu zahlen, die dieser allerdings auch erlassen kann. Im übrigen trägt die Kosten der Beratungshilfe das Land. Eine Vereinbarung über eine Vergütung im Bereich der Beratungshilfe wäre nichtig.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte darf nicht mutwillig sein.

Sollten Sie anwaltliche Beratung bereits vor der Bewilligung von Beratungshilfe in Anspruch nehmen, so haben Sie – sofern Ihr Antrag später durch das Amtsgericht abgewiesen wird – selber die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu bezahlen.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen die Rechtsanwälte, die, wenn nicht besondere Ausnahmen eingreifen, zur Beratungshilfe verpflichtet sind. Das Amtsgericht kann die Beratungshilfe gewähren, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Der Rechtsanwalt wird Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluß des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Beratungshilfe wird mit Mitteln bezahlt, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Das Gericht muß deshalb sorgfältig prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, daß Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Amtsgericht oder Ihr Rechtsanwalt behilflich sein.

Sollte der Raum im Antragsformular nicht ausreichen, können Sie Angaben auf einem besonderen Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Denken Sie bitte daran, die notwendigen Belege beizufügen. Das erübrigt Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Ausfüllhinweise

- Ⓐ Geben Sie bitte kurz an, worüber Sie beraten werden wollen (kurze Angabe des Sachverhalts). Geben Sie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift Ihres Gegners an.
- Ⓑ Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muß. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach.
- Wenn Sie die an sich mögliche kostenlose Beratung durch einen Verband, dessen Mitglied Sie sind, in Ihrem Fall nicht für ausreichend halten, begründen Sie dies kurz auf einem besonderen Blatt.
- Ⓒ Anzugeben sind als Bruttoeinkommen Einkünfte jeder Art (Lohn, Gehalt, Renten; Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen; ferner Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung). Nettoeinkommen ist der Betrag, der nach Abzug der auf die Einkünfte gezahlten Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu sonstigen Versicherungen sowie der Werbungskosten zur Verfügung steht. Maßgebend ist in der Regel der letzte Monat vor der Antragstellung; bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei unregelmäßig anfallenden Einkünften ist jedoch ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben.
- Fügen Sie bitte zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben Belege bei, z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, bei Selbständigen den letzten Steuerbescheid.
- Das Einkommen des Ehegatten ist anzugeben, weil er unter Umständen als Unterhaltspflichtiger in wichtigen und dringenden Angelegenheiten für die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aufkommen muß.
- Ⓓ Die Kosten für Ihre Unterkunft (einschließlich Heizung) werden von Ihrem Einkommen in Abzug gebracht, sofern Sie nicht nach den gegebenen Umständen als offensichtlich überhöht erscheinen. Bitte geben Sie daher die Wohnungsgröße und die monatlich insgesamt (also bei Miete einschließlich Heizungs- und Nebenkosten) anfallenden Wohnkosten an.
- Ⓔ Wenn Sie für Angehörige sorgen müssen, wird dies bei der Bewilligung der Beratungshilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt gewähren und ob diese eigene Einkünfte haben.
- Ⓕ Vermögen sind Grundvermögen, Eigentumswohnungen, Ersparnisse jeder Art, Bausparguthaben, Wertpapiere und sonstige wertvolle Gegenstände. Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage (Ausbildung, Berufsausübung, Wohnung, Hausstand) oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel:
- Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden;
 - ein eigengenutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim);
 - ein angemessener Hausrat;
 - kleinere Barbeträge oder Geldwerte; Beträge bis insgesamt 4 500 DM für Sie persönlich zuzüglich 500 DM für jede Person, der Sie Unterhalt gewähren, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Barbetrag oder Geldwert anzusehen.
- Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines anderen Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem besonderen Blatt.
- Ⓖ Wenn Sie eine besondere Belastung geltend machen, bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge angeben, die von Ihren Einnahmen bzw. den Einnahmen Ihres Ehegatten abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem besonderen Blatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten aus seiner früheren Ehe kann hier angegeben werden. Auch hohe Kreditraten können als besondere Belastung absetzbar sein.

Stempel des Rechtsanwalts

.....
Geschäftsnummer des Amtsgerichts

.....
Eingangsstempel des Amtsgerichts

An das
Amtsgericht

.....
Postleitzahl, Ort

Die Beratungshilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsjahr	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	

(A) Es wird Beratungshilfe in folgender Angelegenheit beantragt:

(B) Eine Rechtsschutzversicherung tritt für den vorliegenden Fall nicht ein.
Eine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen (z. B. als Mitglied eines Mietervereins, einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation) besteht in dieser Angelegenheit nicht.

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen und den letzten Bescheid des Sozialamtes beifügen, sind Angaben zu **(C)** bis **(D)** entbehrlich, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet.

(C) Meine monatlichen Einkünfte belaufen sich auf brutto: DM, netto: DM.
Mein Ehegatte hat monatliche Einkünfte von netto: DM.

(D) Die Wohnkosten für die von mir gemeinsam mit Personen bewohnte Wohnung in Größe von m² betragen monatlich insgesamt DM.

(E)

Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren	Geburtsdatum	Familienverhältnis (z. B. Ehegatte, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in DM	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)
Name, Vorname (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)				Nein Ja, DM mit netto
1				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

F Ist Vermögen vorhanden? Nein Ja, in diesem Fall bitte nachstehende weitere Angaben:

		Verkehrswert oder Guthabenbetrag
Grundvermögen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart	
Bank-, Spar-, Bauspar- guthaben, Wertpapiere <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung der Bank, Sparkasse oder des sonstigen Kreditinstituts Bei Bausparguthaben bitte Auszahlungstermin und Verwendungszweck angeben.	
Sonstige Vermögenswerte (einschließlich Bargeld); Haushalt, Kleidung, Berufs- gegenstände, soweit nicht Luxus, bleiben außer Betracht	Bezeichnung des Gegenstandes	
Verbindlichkeiten (bitte nur ausfüllen, wenn Vermögenswerte angegeben) Art der Verbindlichkeit, Bezeichnung des Gläubigers, Verwendungszweck		Restbetrag in DM

G Als besondere Belastung mache ich geltend: Besondere Belastung (z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen) bitte begründen. Die Angaben sind zu belegen.

In der Angelegenheit, für die ich Beratungshilfe beantrage, ist mir bisher Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden.

Ein gerichtliches Verfahren war oder ist nicht anhängig.

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und wahr sind.

Das Hinweisblatt zu diesem Vordruck habe ich erhalten.

Belege zu folgenden Angaben haben vorgelegen:

- Bewilligungsbescheid für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Einkünfte
- Sonstiges:

Ort, Datum

Ort, Datum

 (Unterschrift des Antragstellers)

 (Unterschrift des Rechtspflegers/Rechtsanwalts)

Anlage 2

Antragsteller/in
(Stempel des Rechtsanwalts)

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
(Berechtigungsschein)

Eingangsstempel des Amtsgerichts

An das
Amtsgericht _____

Postleitzahl, Ort

Bitte zweifach einreichen
Stark umrandetes Feld nicht ausfüllen
Zutreffendes ankreuzen

Ich habe Beratungshilfe gewährt Herrn/Frau _____ in der Zeit vom/am _____
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Berechtigungsschein ist beigelegt. Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe ist beigelegt.

Über die in § 8 Abs. 1 Beratungshilfegesetz bestimmte Gebühr hinaus habe ich Zahlungen von einem Dritten nicht,
 in Höhe von DM erhalten.

Angaben zu den §§ 8 und 9 BerHG:
Der Gegner ist verpflichtet, die Kosten zu erstatten: nein; ja; Name und Anschrift sowie die Begründung der Erstattungspflicht
ergeben sich aus der Anlage.

Die Beratung ist in ein gerichtliches/behördliches Verfahren in meinem Mandat übergegangen (§ 132 Abs. 2 BRAGO):
 nein, ja, bei

Gericht, Behörde | Ort | Aktenzeichen

Ich beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Auslagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und
auszuzahlen durch Überweisung auf folgendes Konto: Konto-Nr.:
bei: BLZ: zum Geschäftszeichen:

Ort, Datum

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Kostenberechnung	Betrag	Festzusetzen auf
1) Gebühr gem. § 132 Abs. 1 BRAGO (Rat, Auskunft)		
2) Gebühr gem. § 132 Abs. 2 BRAGO (Tätigkeit gem. § 118 BRAGO) Meine Tätigkeit bestand in:		
3) Gebühr gem. § 132 Abs. 3 BRAGO (Vergleich, Erledigung) Vergleichsinhalt bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage		
4) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 26, 126, 133 BRAGO)		
5) Schreibauslagen (§§ 27, 126, 133 BRAGO)		
6)		
Summe		
Umsatzsteuer (§ 25 Abs. 2 BRAGO)		
Summe		
abzüglich Zahlungen gem. § 9 Beratungshilfegesetz		
Zu zahlender Betrag		

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen**

Vom 17. Dezember 1994

Auf Grund des § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2093) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Die §§ 5 bis 9 finden auf die Regulierung von Ansprüchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes keine Anwendung.“

2. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Die Verkehrsofferhilfe erbringt Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit. Dies gilt nicht, soweit völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.“

3. § 13 wird § 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Vom 17. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Betriebssitz

Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.“

2. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„2. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie“.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein nach Prämienarten getrenntes Bestandsregister zu führen. Das Bestandsregister

1. für die Sonderprämie ist für alle männlichen Rinder,
2. für die Mutterkuhprämie ist für alle Mutterkühe und
3. für die Mutterschafprämie ist für alle Schafe des Betriebes zu führen.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung nach § 4,
2. beim Ersatz von Ohrmarken die neue Kennzeichnung nach § 4 sowie die Zuordnung der neuen zur verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Kennzeichnung,

3. bei Tieren, die in das Bundesgebiet eingeführt oder versandt wurden, die Kennzeichnung des Dritt- oder Versandungslandes sowie ihr zugeordnet, die Kennzeichnung nach § 4,
4. bei Bestandsveränderungen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere nach § 4 unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie abgegeben worden sind,
5. die Rasse der Mutterkühe und
6. bei männlichen Rindern deren Geburtsdatum und die Angabe, ob sie kastriert sind.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschafprämie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die am 1. Januar eines jeden Jahres vorhandene Gesamtzahl der Schafe sowie die Anzahl der weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe),
2. bei Bestandsveränderungen die Anzahl der betroffenen Schafe unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie weitergeleitet worden sind, und
3. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Das Bestandsregister ist für das Kalenderjahr zu führen, für das die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prämien beantragt werden sollen.

(5) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsverzeichnis mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und
2. bei der Mutterschafprämie nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zeitraum gestellt werden.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Beteiligungserklärung

Die Beteiligungserklärung kann frühestens ab dem 1. November des Jahres, das dem Jahr, für das die Sonderprämie beantragt werden soll, vorangeht, bei der Landesstelle abgegeben werden.“

6. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Ausfuhr nach Absatz 2 hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.“

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die regionale Höchstgrenze wird für das Gebiet

1. der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 2 193 920 prämienfähige Tiere und
2. des Landes Baden-Württemberg auf 238 424 prämienfähige Tiere festgesetzt.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Bestandswechsel

Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.“

9. Die Abschnittsbezeichnung „5a. Abschnitt“ und die Überschrift dieses Abschnitts werden gestrichen.

10. Die §§ 18a bis 18c werden aufgehoben.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „18a“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990, aber nicht mehr nach dem Stand vom 30. Juni 1993, zu den in Satz 1 genannten Ländern gehörten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 11 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 und 7 tritt am 1. Januar 1995, Artikel 1 Nr. 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 und Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mitteilungsverordnung**

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs)“ die Worte „, die Höhe der Zahlung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist.“

2. In § 10 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „mindestens vierteljährlich“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung

über den Wert der Sachbezüge

in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1995
(Sachbezugsverordnung 1995 – SachBezV 1995)

§ 1

Freie Verpflegung

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 339 Deutsche Mark festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind

- für Frühstück 75 Deutsche Mark,
- für Mittagessen 132 Deutsche Mark,
- für Abendessen 132 Deutsche Mark

anzusetzen.

(2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für

- jeden volljährigen Familienangehörigen um 80 vom Hundert,
- jedes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 30 vom Hundert und

- jedes Kind nach Vollendung des 6. Lebensjahres um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vornhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Der sich nach dem letzten Berechnungsschritt ergebende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden. Bei Mahlzeiten, deren Abgabe nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert wird, ist der Tageswert auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden.

§ 2

Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach den §§ 3 bis 5.

§ 3

Freie Unterkunft

(1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 315 Deutsche Mark. Stellt der Arbeitgeber keine Heizung zur Verfügung, vermindert sich der Wert der Unterkunft in jedem Monat des Kalenderjahres um 24 Deutsche Mark.

(2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
 - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Freie Wohnung

(1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 5 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.

(2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 150 Deutsche Mark, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft mit 180 Deutsche Mark,

2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 3 Deutsche Mark je Quadratmeter

zu bewerten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 vermindert sich für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende der Wert der Verpflegung um 10 vom Hundert. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Abschlag 25 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.

(3) Für eine Wohnung im Sinne des § 4, die im Jahre 1994 nach § 1 Abs. 1 und 2 der Sachbezugsverordnung 1994 bewertet worden ist, ist der Wert nach § 3 Abs. 1 anzusetzen; § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt. Bei einer Wohnung im Sinne des § 4, für die im Jahre 1994 ein Wert nach § 1 Abs. 5 Satz 3 der Sachbezugsverordnung 1994 angesetzt worden ist, ist dieser Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

Artikel 2**Änderung
der Arbeitsentgeltverordnung**

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 und in § 3a wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung
der Ausgleichsrentenverordnung**

§ 3 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; freie Beleuchtung ist nicht zu bewerten. Für die Bewertung der freien Wohnung gilt § 3 der Sachbezugsverordnung; § 4 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt. Die nach den Sätzen 1 und 2 festgelegten Werte sind jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch die Wörter „in diesen Zeiträumen gültigen Sachbezugsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes,
des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes,
der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes
für das Jahr 1995
(AFG-Leistungsverordnung 1995)**

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 44 Abs. 2c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe e und Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484),
- des § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 27 und 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist,
- des § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 249c Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1033) eingefügt worden ist, sowie des § 242p des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 11 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) eingefügt worden ist,
- des § 136 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und
- des § 249e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II

S. 885, 1037) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Für das Jahr 1995 ergeben sich die Leistungssätze

1. des Unterhaltsgeldes und des Arbeitslosengeldes aus der als Anlage 1*),
 2. des Altersübergangsgeldes aus der als Anlage 2*),
 3. der Arbeitslosenhilfe aus der als Anlage 3*) und
 4. des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes aus der als Anlage 4*)
- dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

§ 2

Für das Jahr 1995 ergeben sich die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes nach § 242q Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und des Unterhaltsgeldes nach § 242q Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2a und § 46 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung aus der als Anlage 5*) dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

*) Die Anlagen 1 bis 5 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamten-
verhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 17. November 1994

Die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 883) wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I wird angefügt:

„13. dem Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,“.

II.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1994

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung**

Vom 28. November 1994

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993) vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) erhält Nummer 20 der Übersicht zur Zuständigkeitsanordnung Versorgung vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1983) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Die bisherigen Nummern 20 bis 27 der Übersicht erhalten die Nummern 21 bis 28.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1994

Bundesministerium der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

Anlage

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
20. Bundesministerium für Post und Telekommunikation					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	-	-
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	-	-

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung
(BMF-ZustAO-Rechtsbehelfe)**

Vom 29. November 1994

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, ordne ich, zugleich im Namen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation folgendes an:

I.

Für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung von Beamten und Versorgungsempfängern aus dem Dienstbereich des angegebenen Ministeriums sind die Oberfinanzdirektionen zuständig, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften und der Unterstützung nach den Unterstützungsgrundsätzen von Beamten und Versorgungsempfängern.

II.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Die Anordnung vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1988) bleibt unberührt.

Bonn, den 29. November 1994

Bundesministerium der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Grenzpendlergesetzes

Vom 8. Dezember 1994

Artikel 3 Nr. 2 des Grenzpendlergesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) lautet richtig:

„2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1994 begonnen hat, auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen, und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

- a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehören und

- b) in einem solchen Betrieb des Anspruchsberechtigten verbleiben;

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Satz 1 gilt nicht bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat und bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 vorliegen.“

Bonn, den 8. Dezember 1994

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Forst